



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Die abgekürzte Darstellung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

3. Das ganze System war, wie erwähnt, zu weitläufig, um aufgezeichnet zu werden. Aber man konnte sich mit einer Gruppe begnügen, wenn man die Verhältniszahlen als bekannt voraussetzte. Das Gesetz hat nun m. E. die erste Gruppe (EE) mit den höchsten Bußzahlen mitgeteilt und aus der letzten Gruppe (LL) Wergeld und Relation der Bußzahlen zu denen der ersten Gruppe. Die Mittelgruppen sind weggefallen und deshalb alle Frilingsbußen, denn die Frilinge kamen nur in den Mittelgruppen vor.

4. Die zweite Wirkung, welche die Annahme der Doppelstufung ausübte, war die Beseitigung des Widerspruchs, welcher sich für das Verhältnis von Edeling und Late aus den Zahlen der Aktivstufung und den Wergeldzahlen der Lex ergibt.

Wir haben für die Aktivstufung zwei verschiedene Verhältniszahlen. Das Friedensgeld in c. 38 der Lex und das c. 3 Cap. Sax. zeigen uns das Verhältnis 12 : 4. Die Strafandrohungen fränkischen Ursprungs, welche die Capitulatio enthält, sind anders abgestuft, nämlich im Verhältnisse 12 : 6 : 5. Sie ergeben für die Beziehung Edeling und Late 4 : 1¹⁰³). Es ist nun m. E. sicher, daß die Franken, die selbst in der Karolingerzeit die Aktivstufung nicht anwendeten, bei der Abstufung der für die Sachsen bestimmten Strafen sich an sächsisches Recht angelehnt haben. Lintzel hält dies freilich nicht für notwendig. Die Franken hätten nach Willkür gehandelt. Das ist m. E. ausgeschlossen. Aber welche sächsische Verhältniszahl haben nun die Franken zugrunde gelegt? Die sächsischen Pflichtzahlen zeigen ein anderes Verhältnis. Also muß noch eine andere Verhältniszahl bestanden haben und benutzt worden sein. Und diese Zahl konnte nur in dem Verhältnisse der Empfangsbußen gefunden werden. Deshalb ergibt die Beobachtung der Aktivstufung einen Grund für die Annahme, daß die Wergelder des Edelings und des Laten sich zueinander wie 12 : 5 verhielten, während die Wergeldzahlen der Lex 12 : 1 ergeben.

5. Der Widerspruch verschwindet, sobald wir ein doppelt gestuftes System unterstellen. Dann sind die Zahlen der Lex „Extremzahlen“ und für die Tatbestände Edeling c/a Edeling und Late c/a Late bestimmt. Vorbilder für die Aktivstufung konnte nur eine Vergleichung der Empfangsquoten oder des Wergelds bei gleichem

103) Die Verhältniszahl der Versäumnisbußen in c. 5 des Cap. Sax. kommt nicht in Betracht, weil die geringe Höhe der Edelingsbußen (4 s.) die Anwendung der sonst bezeugten Pflichtrelation 12:4 verhindern mußte.